

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen (Tragetaschenverordnung)

Aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2017, wird verordnet:

Ziel

§ 1. Die Anzahl der in Verkehr gesetzten Tragetaschen aus Kunststoffen soll im Sinne der Ressourcenschonung und zur Vermeidung von Abfällen verringert werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind

1. „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 36/2009, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen dienen kann;
2. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden; nicht darunter fallen wiederverwendbare Einkaufstaschen;
3. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt;
4. „leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 0,015 mm und unter 0,05 mm;
5. „schwere Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 0,05 mm,
6. „wiederverwendbare Einkaufstaschen“ Taschen aus Textil- oder Kunststoffgewebe oder aus Materialien von vergleichbarer Stabilität mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität, mit stabilem, vernähtem oder durchgängigem Boden, mit vernähten Tragegriffen und mit verstärkten Kanten.

Maßnahmen

§ 3. (1) Letztvertreiber von Kunststofftragetaschen haben bei der Abgabe von Kunststofftragetaschen an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 2018 ein Mindestentgelt einzuheben:

1. für sehr leichte Kunststofftragetaschen 0,05 €; ausgenommen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen, in die Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Kräuter, Brot, Gebäck oder Snacks verpackt werden;
2. für leichte Kunststofftragetaschen 0,30 €;
3. für schwere Kunststofftragetaschen 0,50 €.

(2) Letztvertreiber dürfen ab dem 1. Jänner 2018 keine sehr leichten Kunststofftragetaschen im Kassenbereich ihres Unternehmens zur freien Entnahme durch den Kunden anbieten.

(3) Letztvertreiber haben ihren Kunden wiederverwendbare Einkaufstaschen als Alternative zu Kunststofftragetaschen anzubieten.

Meldungen

§ 4. (1) Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen haben in der Jahresabschlussmeldung an das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen, die Anzahl der von ihnen in Österreich in Verkehr gesetzten von Kunststofftragetaschen gegliedert nach sehr leichten, leichten und schweren Kunststofftragetaschen gesondert anzugeben.

(2) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die Meldungen gemäß Abs. 1 gegliedert nach sehr leichten, leichten und schweren Kunststofftragetaschen zusammenzufassen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Tätigkeitsbericht gesondert auszuweisen.

Umsetzung von Unionsrecht und Notifikation

§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S. 11, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2017/xxx/A).

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.